

VERBAND DER AUTOMATENKAUFLEUTE BERLIN UND OSTDEUTSCHLAND e.V.



Verband der Automatenkaufleute Berlin und Ostdeutschland e.V. Roelckestraße 24 13086 Berlin

An alle Verbandsmitglieder



Geschäftsstelle und Justitiar

RA Hendrik Meyer

Roelckestraße 24

13086 Berlin

Tel: 030 – 96 20 51 10

Fax: 030 – 96 20 51 11

1. Vorsitzender

Thomas Breitkopf

0176 / 1 490 44 90

thomas.breitkopf@th-automaten.de

Berlin, 05.09.2007

Rundschreiben Nr. 8/2007

Sehr geehrtes Verbandsmitglied,

wir möchten Sie über folgende Themen informieren:

1. Vergnügungssteuersituation LHS Magdeburg
2. Beraterhaftung wegen bestandskräftiger Steuerbescheide (OLG München) und Task Force
3. Umsatzsteuer auf Gastwirteprovision
4. Anregungen für Verbandsarbeit
5. Verbandstermine

Zu 1.

Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie über neue Entwicklungen bezüglich der Vergnügungssteuer in Magdeburg informieren.

Aufgrund vielfältiger Gespräche von ortsansässigen Automatenaufstellern unseres Automatenverbandes, unseres Justitiars mit dem Stadtsteueramt der LHS Magdeburg und der von unserem Justitiar geführten Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Magdeburg scheint sich nunmehr eine deutliche Veränderung der Position der Stadt Magdeburg abzuzeichnen.

Bekanntermaßen hat das VG Magdeburg in den o.g. Verfahren die beiden Steuersatzungen vom 09.11.2006 für die zurückliegende Zeit und für die Zukunft für nichtig und ungültig erklärt, beispielsweise wegen der dort verwandten Vorauszahlungen. Daraufhin hat die Stadt Magdeburg begonnen, für das Jahr 2007 Vergnügungssteuern für Geldspielgeräte erst einmal zurückzuerstatten und

nun einen neuen Satzungsentwurf für Vergnügungssteuern mit rück-wirkender Geltung ab 01.01.2007 vorgelegt.

Erfreulich ist, dass die LHS Magdeburg nunmehr die vielen und berechtigten Gegenargumente der Branche berücksichtigt hat und in diesem neuen Satzungsentwurf den bisherigen Vergnügungssteuersatz von 20 % der Bruttokasse auf die Hälfte, somit also 10 % der Bruttokasse reduziert hat. Darüber hinaus will die LHS Magdeburg dann die weitere Entwicklung des Vergnügungssteueraufkommens überprüfen, um dann zu entscheiden, ob hier eine Nachregulierung durch den Steuersatz notwendig ist.

Es bleibt abzuwarten, ob die Satzung ordnungsgemäß im Herbst 2007 in Kraft gesetzt wird. Dies dürfte dann einen großen Erfolg der Arbeit des Verbandes und aller beteiligten Personen darstellen, sodass dies zu deutlich verbesserten Rahmenbedingungen der Aufstellerschaft in Magdeburg führt. Es bleibt zu hoffen, dass auch viele Nichtmitglieder, die in den Genuss dieser erfolgreichen Arbeit des Verbandes gekommen sind, nunmehr ausreichend Anlass sehen werden, gleichfalls Mitglied in unserem Verband zu werden.

Zu 2.

Aus gegebenem Anlass möchten wir erneut zu diesem Thema Stellung nehmen.

Als erstes möchten wir Sie über Beschlüsse des OLG München vom 08.06. und 24.07.2007 (Az.: 24 U 13/07) informieren. Mit diesen Entscheidungen hat das OLG München die Schadensersatzpflicht eines Steuerberaters verneint, der zu Beginn des Jahres 2000 Umsatzsteuerbescheide bestandskräftig werden ließ, sodass der betroffene Aufstellunternehmer bezüglich der Umsatzsteuerbefreiung bei Geldspielgeräten keine Rückerstattungen mehr erhalten hat.

Über den dort zu entscheidenden Fall hinaus vertritt das OLG München - sachlich-rechtlich nicht ganz nachvollziehbar - die Auffassung, dass einem steuerlichen Berater bis zum 17.02.2005 (Urteil des EuGH in der Rechtssache Linneweber), jedenfalls aber bis zum 06.11.2002 (Vorlage-Beschluss des Bundesfinanzhofes, Az.: V R 7/02), nicht der Vorwurf gemacht werden könne, dass er die Besteuerung privater Glücksspiele für rechtmäßig hielt.

Es handelt sich hierbei nur um eine Rechtsauffassung, die im Übrigen streitbar sein dürfte.

In früheren Rundschreiben ist seitens des BA in gutachterlicher Stellungnahme darauf hingewiesen worden, dass von einer Beraterhaftung im Jahre 2001, spätestens aber Ende des Jahres 2002 auszugehen wäre.

Es bleibt abzuwarten, wie die Rechtsprechung sich weiterhin zu diesen Rechtsfragen stellen wird.

Diese Entscheidung wird außerdem zum Anlass genommen darauf hinzuweisen, dass in letzter Zeit wieder regelmäßig Anfragen der Task Force an Automatenaufsteller und von diesen wiederum an unsere Geschäftsstelle herangetragen werden. Dabei wird erneut versucht, den Automatenaufstellern zu suggerieren, die Task Force könne für Automatenaufsteller tätig werden und Steuerberater in Haftung nehmen für bestandskräftige Umsatzsteuerbescheide - und zwar auch für eine zurückliegende Zeit bis 1990 und 1991. Dazu hatten wir in mehreren Rundschreiben und auf unserer letzten Jahreshauptversammlung eindeutig Stellung genommen. An dieser Position hat sich nichts geändert.

Grundsätzlich müssen Sie als Automatenunternehmen selbständig entscheiden, ob Sie Geschäftsverbindungen mit der Task Force eingehen wollen. Wir halten dies sachlich und rechtlich für sehr bedenklich. Erst einmal verlangt die Task Force von Ihnen, dass Sie 50 % der Ihnen vermeintlich zustehenden Ansprüche an diese abtreten bzw. verkaufen müssen. Dies ist ein großes Risiko, weil Sie

somit nicht mehr Herr des Verfahrens sind und keine Chance mehr haben, auf das weitere Verfahren Einfluss zu nehmen.

Darüber hinaus muss vermutet werden, dass die Task Force mit der Vorgabe, hier Ansprüche bis 1990 rückwirkend geltend zu machen, bezweckt, hier einfachere Haftungsfälle bis beispielsweise 1996 rückwirkend „abzugreifen“. Dabei wird über die entscheidende rechtliche Problematik nicht aufgeklärt. Wenn man davon ausgeht, dass ein steuerlicher Berater ab 2001, spätestens aber Ende 2002, hätte wissen müssen, dass es entsprechende Verfahren und die Aussicht auf Umsatzsteuerbefreiung bei Geldspielgeräten gibt, würde man ab diesem Zeitpunkt rückrechnend maximal noch Steuerbescheide ab 1996, ggf. ab 1995, anfechten können.

Wegen des Wegfalls des Vorbehaltes der Nachprüfbarkeit würde man auf weiter zurück-liegende Zeiträume nicht zugreifen können. Anderenfalls müsste belegt werden, warum ein Steuerberater bereits zwischen 1995 und 2000 hätte wissen müssen, dass es die Chance auf eine Umsatzsteuerbefreiung für Geldspielgeräte gibt und dementsprechend die Aufstellunternehmen zu informieren waren. Es wird also objektiv rechtlich nicht möglich sein, so weit die Beraterhaftung rückwirkend durchgreifen zu lassen.

Berücksichtigt man überdies nunmehr die o.g. Entscheidung des OLG München, welche meint, dass erst ab 17.02.2005 eine Beraterhaftung greift, was jedoch streitig ist, ist jedenfalls daraus zu entnehmen, dass frühestens erst ab Ende November 2002 jeder Berater hätte wissen müssen, dass er hier Rechtsmittel einzulegen hätte. Ein Rückgriff auf die Jahre 1990 oder 1991 ist somit objektiv rechtlich nicht möglich.

Die Task Force erläutert im Übrigen auch nicht, mit welchem juristischen Trick sie diese objektiven Gegebenheiten aushebeln möchte.

Hinzu kommt, dass die Task Force sich möglicherweise in den Genuss eines Musterverfahrens des Bundesverbandes Automatenunternehmer und seiner angeschlossenen Landesverbände bringen will. Bekanntermaßen hat der Bundesverband Automatenunternehmer mit seinen Landesverbänden aufgrund der ablehnenden Entscheidung des BFH bei Rechtsmitteln gegen bestandskräftige Umsatzsteuerbescheide zwischenzeitlich Verfassungsbeschwerde bei dem Bundesverfassungsgericht eingelegt. Wir hatten Sie darüber informiert, dass diese Verfassungsbeschwerde dort unter dem Aktenzeichen 2 BvR 1321/07 geführt wird.

Die Verbände wollen prüfen, ob es nicht doch eine Möglichkeit gibt, gegen bestandskräftige Umsatzsteuerbescheide vorzugehen. Wir hatten Sie vor längerer Zeit dazu über die entsprechenden Rechtsmittel (Stichwort Emmotsche Fristenhemmung) informiert. Sollte dieses Musterverfahren letztlich positiv ausgehen, bestünde allein deshalb eine Möglichkeit, gegen bestandskräftige Steuerbescheide vorzugehen; dann aber gegenüber dem Finanzamt und nicht dem Steuerberater im Rahmen der Beraterhaftung. Dies wäre jedoch kein Verdienst der Task Force, sondern einzig und allein des hier benannten Musterverfahrens. Im Falle eines negativen Ausgangs dieses Musterverfahrens würden bestandskräftige Steuerbescheide nicht anzufechten sein und es bestünde keine Möglichkeit, hier über den Zeitraum von 1995 hinaus rückwirkend wirksam Beraterhaftungen geltend zu machen und durchzusetzen; denn diese setzen immer eine nachweisbare Pflichtverletzung des Steuerberaters voraus.

Insofern können wir nur weiterhin von entsprechenden Vereinbarungen mit der Task Force abraten. Sie sollten mit Ihrem Steuerberater besprechen, ob Sie aufgrund der versandten Musterwidersprüche gegen bestandskräftige Steuerbescheide inzwischen Ihre Rechtsmittel eingelegt haben und dann dabei auf das o.g. Musterverfahren verweisen.

Darüber hinaus können wir Ihnen nur empfehlen, dass Sie Ihren konkreten Fall von einem Rechtsanwalt überprüfen lassen sollten, dem Sie dann im Rahmen einer normalen Bevollmächtigung die mögliche Durchsetzung Ihrer Ansprüche gegen einen steuerlichen Berater übertragen können. Dies im Übrigen nur gegen Vollmachtserteilung und nicht Abtretung oder Verkauf irgendwelcher möglicherweise bestehender Ansprüche.

Wir werden dieses Thema bei unseren nächsten Rundtischgesprächen in Rostock und Magdeburg und der Mitgliederversammlung weiter erörtern. Auch unser Justitiar erläutert Ihnen die diesbezüglichen Sach- und Rechtsfragen noch einmal auf Anfrage.

Zu 3.

Wir möchten Sie hier auf einen Beschluss des Finanzgerichtes des Saarlandes vom 26.07.2007 (Az.: 1 V 1107/07) verweisen.

In einem einstweiligen Rechtsschutzverfahren hat das dortige Gericht entschieden, dass die Gastwirteprovisionen, die ein Automatenaufstellunternehmer dem Gastwirt für das Aufstellen eines Geldspielgerätes zahlt, auch nach der Linneweber-Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes vom 17.02.2005 der Umsatzsteuer unterliegen. Danach kann sich der Gastwirt nicht auf die unmittelbar anwendbare Steuerbefreiung des Artikel 13 Teil B lit.f der 6. EG-Richtlinie berufen. Seine Leistung ist auch nicht aus anderen Gründen steuerfrei.

Weiterhin wird ausgeführt, dass nur der Umstand, dass der Wirt eine umsatzabhängige Provision erhält, diesen nicht zum umsatzsteuerfreie Umsätze tätigenen „Glücksspielunternehmer“ macht.

Zu 4.

Wir möchten Sie darüber informieren, dass sich die 1. Vorsitzenden aller Landesverbände gemeinsam mit dem Bundesverband Automatenunternehmer Ende September 2007 für mehrere Tage zu einer Klausurtagung treffen, um weitere Verbesserungen der Verbändearbeit zu besprechen; verbunden mit dem Ziel, die diesbezügliche Arbeit zum Vorteil der Mitglieder noch effektiver zu gestalten und für noch bessere Rahmenbedingungen der Aufstellerschaft zu sorgen.

Unser 1. Vorsitzender wird an dieser Veranstaltung selbstverständlich teilnehmen und ist an Ihrer Meinung bezüglich einer weiteren Verbesserung unserer Verbandsarbeit interessiert. Gern würden wir daher Ihre Vorschläge und Anregungen zur weiteren Verbesserung unserer Verbandsarbeit entgegennehmen und möchten Sie bitten, diese bis spätestens 28.09.2007, gern auch per E-Mail an unsere Geschäftsstelle zu übersenden, sodass Herr Breitkopf Ihre Anregungen mit zu dieser Klausurtagung nehmen kann.

Zu 5.

06. September 2007, 13.00 Uhr, Rundtischgespräch Rostock, NL Bally Wulff

09. Oktober 2007, 13.00 Uhr, Rundtischgespräch Magdeburg, NL Bally Wulff

Nächste Mitgliederversammlung: 20. November 2007, Berlin

Mit freundlichen Grüßen

Automatenkaufleute

Berlin und Ostdeutschland e. V.

Der Vorstand und der Justitiar

